# Stiftungsurkunde

der

# VSMplus Sammelstiftung für Personalvorsorge

Die

## VSM-Sammelstiftung für Medizinalpersonen

\_\_\_\_

UID-Nr. CHE-109.617.561, Stiftung mit Sitz in Köniz, Hohle Gasse 4, 3097 Liebefeld, hier handelnd durch Herrn Dr. Siegfried Walser, von Eggersriet, in Muntelier, und Herrn Dr. Abrecht Seltmann, von Dulliken, in Muri bei Bern

Stifterin

erklärt:

### I. Errichtung einer Stiftung

Die VSM-Sammelstiftung für Medizinalpersonen errichtet eine Stiftung unter der dem Namen

#### VSMplus Sammelstiftung für Personalvorsorge

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

#### VSMplus Sammelstiftung für Personalvorsorge

(nachstehend Stiftung) besteht eine von der VSM-Sammelstiftung für Medizinalpersonen, Köniz (nachstehend Stifterin) im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtete Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Altendorf SZ. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

#### Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der Personalvorsorge gemäss Art. 1e BVV2 für die ihr angeschlossenen Firmen und die Mitglieder von Verbänden als nicht registrierte Stiftung. Die Personalvorsorge wird ausserhalb der Minimalvorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im überobligatorischen Bereich gemäss Art. 1e BVV 2 geführt.

Die Stiftung erbringt Leistungen zu Gunsten der versicherten Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmer der ihr angeschlossenen Firmen und Verbänden sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Grundsatz der (virtuellen) Kollektivität muss eingehalten werden; falls beim Anschluss eines Verbandsmitglieds die (virtuelle) Kollektivität nicht eingehalten werden kann, muss der Anschluss beim Vorsorgewerk des Verbandes erfolgen.

Jede angeschlossene Firma, die Mitglieder von Verbänden sowie die Verbände bilden innerhalb der Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Die Beziehungen zur Stiftung werden in einem Anschlussvertrag geregelt. Arbeitgeber können sich im Rahmen der Personalvorsorge ihrer Firmen oder eines Verbandes mitversichern. Sie dürfen jedoch in keiner Weise bessergestellt werden als die Arbeitnehmer.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks schliesst die Stiftung einen Kollektivversicherungsvertrag mit einer der Versicherungsaufsicht unterstellten schweizerischen Versicherung ab, bei welchem die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist. Art und Umfang der Versicherungsleistungen werden für jedes Vorsorgewerk separat festgelegt.

Ausser zu Vorsorgezwecken dürfen aus dem Stiftungsvermögen keine Leistungen erbracht werden, zu denen ein der Stiftung angeschlossener Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist und die ein Entgelt für geleistete Arbeit darstellt oder lohnähnlichen Charakter haben (Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen und Dienstaltersgeschenke, Teuerungszulagen etc.).

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der gesamten Schweiz tätig.

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

### Art. 3 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsführung
- der Experte für berufliche Vorsorge
- die Revisionsstelle.
- die Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk.

Die Organisation der Stiftung und die Aufgaben der Organe sind durch das Organisationsreglement der Stiftung geregelt.

#### Art. 4 Bestimmung des ersten Stiftungsrates für das erste Jahr seit Gründung

Der erste Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 und maximal 8 Mitgliedern, die durch die Stifterin bestimmt werden. Spätestens ein Jahr nach dem Erlass der Verfügung durch die Aufsichtsübernahme ist der Stiftungsrat in paritätischen Wahlen zu besetzen.

Der Stiftungsrat muss paritätisch zusammengesetzt sein, damit hat er entweder 6 oder 8 Mitglieder (gerade Anzahl).

Bei Rücktritt eines Stiftungsrates ernennt der Stiftungsrat einen Ersatz. Die Stifterin kann die von ihr bezeichneten Stiftungsräte abberufen oder bei deren Rücktritt ersetzen.

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement geregelt.

#### **Art. 5 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens 6 und maximal 8 Mitgliedern. Der Stiftungsrat muss paritätisch zusammengesetzt sein, damit hat er entweder 6 oder 8 Mitglieder (gerade Anzahl).

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt eines Stiftungsrates während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg per E-Mail oder Fax gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt hat.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Leistungsausrichtung an die Destinatäre im Rahmen der Stiftungsurkunde und der erstellten Reglemente. Er kann für die Organisation und für die im Rahmen des Stiftungszwecks liegenden Aufgaben der Stiftung Reglemente erlassen, welche der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedürfen. Der Stiftungsrat kann einen Teil seiner abtretbaren Kompetenzen an besondere Ausschüsse, einzelne Stiftungsratsmitglieder oder aussenstehende Dritte delegieren.

#### Art. 6 Vorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk wird eine Vorsorgekommission bestimmt. Bei der Zusammensetzung der Vorsorgekommission sind die versicherten Arbeitnehmer im Verhältnis ihrer Beiträge zu denjenigen des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Die Vorsorgewerke bestimmen das Wahlprocedere und Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission selbst. Sie sind ermächtigt, ein Wahlreglement zu erlassen. Die Vorsorgekommission übt die ihr gesetzlich vorbehaltenen, beziehungsweise reglementarisch oder vertraglich zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

Von der Vorsorgekommission erlassene Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen, falls sie von den Reglementen der Stiftungen abweichen.

#### Art. 7 Revisionsstelle und Experte

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Sie müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Revisionsstelle wie der Experte für berufliche Vorsorge werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung. Sie erstattet über ihre Prüfungen an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### Art. 8 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung bei der Gründung den Betrag von CHF 25'000.00 (Schweizer Franken fünfundzwanzigtausend 00/00). Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch freiwillige oder reglementarische Zuwendungen der angeschlossenen Firmen, verbandlichen Organisationen oder Dritter. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Sicherheit, marktgerechter Erträge und angemessener Risikoverteilung anzulegen.

Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk getrennte Konten.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, eine angeschlossene Firma oder verbandliche Organisation sowie eine andere Verwendung des Stiftungsvermögens als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

#### Art. 9 Rechnungsführung

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Der erste Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember 2018.

## Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Änderungen der Stiftungsurkunde werden durch den Stiftungsrat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### Art. 11 Aufhebung der Stiftung

Bei einer Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung des Stiftungsvermögens.

### **Art. 12 Aufhebung eines Vorsorgewerks**

Die Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes ist durch das Reglement Teilliquidation der Stiftung geregelt.

#### Art. 13 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsbehörde.

#### Art. 14 Ausfertigungen

Liebefeld, 11. Juni 2019

Dr. Siegfried Walser

Diese Urkunde ist für die Stifterin, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz und die Aufsichtsbehörde **vierfach in Papierform** auszufertigen.

Diese Urkunde wurde durch den Stiftungsrat am 11. Juni 2019 genehmigt und ersetzt die Urkunde vom 6. Juni 2017.

VSMplus-Sammelstiftung für Medizinalpersonen	